



**HA-Beschluss**  
HA-196/17

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/1005

Erfassungsdatum: 28.03.2017

**Beschlussdatum:**  
08.05.2017

Einbringer:

Dez. I, Beteiligungsmanagement

**Beratungsgegenstand:**

Zustimmung zur Änderung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages der ABS-Gemeinnützige Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	04.04.2017	5.3				
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	02.05.2017	6.3		14	0	1
Hauptausschuss	08.05.2017	5.3		einstimmig	0	0



Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Beschlusskontrolle:

Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

Der Hauptausschuss stimmt der Änderung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages der ABS-Gemeinnützige Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH (ABS gGmbH) entsprechend der Anlage 1 zu.

Er genehmigt die unter Vorbehalt durch den Oberbürgermeister für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald dazu gefassten Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der ABS gGmbH und ermächtigt ihn, alle weiteren dafür notwendigen Erklärungen abzugeben.

**Sachdarstellung/ Begründung**

Die ABS gGmbH wurde 1992 gegründet. Die grundsätzliche Überarbeitung des inhaltlich letztmalig 2009 geänderten Gesellschaftsvertrages erfolgt insbesondere hinsichtlich der Regelungen des § 73 der KV MV, soweit diese nicht bereits in der derzeitigen Fassung enthalten waren:

- Zustimmungserfordernis der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bei Beteiligungen,
- Bezügetranzparenz der Geschäftsführung.

Bezüglich des Fachbeirates sollen künftig die Regelungen zur Zusammensetzung und Tagungsablauf in einer GO außerhalb des Gesellschaftsvertrages getroffen werden, dies ermöglicht eine Änderung hinsichtlich der Zusammensetzung auch ohne Anpassung des Vertrages.

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages trägt auch dem Umstand Rechnung, dass ohne weitere Änderung (kommunale) Gesellschafter aufgenommen werden könnten, soweit dies aus dem regionalen Engagement der Gesellschaft erforderlich werden würde.

Weiterhin hat eine Prüfung des zuständigen Finanzamtes ergeben, dass der Gesellschaftsvertrag nicht den gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung (§ 60 i.V.m. § 59 AO) für eine gemeinnützige Gesellschaft entspricht. Auf eine notwendige Änderung aus steuerlicher Sicht wurde hingewiesen, wonach durch die Gesellschaft statt gemeinnütziger Zwecke eher mildtätige Zwecke verfolgt. Das der Abgabenordnung beigefügte Muster für gemeinnützige GmbH wurde berücksichtigt.

Zur besseren Vergleichbarkeit ist als Anlage 2 eine Synopse beigefügt.

Die Gesellschafterversammlung der ABS gGmbH hat in ihrer Sitzung am 15.03.2017 der Änderung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages der SAG, vorbehaltlich der Zustimmung des Hauptausschusses der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, zugestimmt.

Gemäß § 5 Abs. 5 Punkt 9 der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald entscheidet in wichtigen Angelegenheiten der Eigengesellschaften und Beteiligungen der Hauptausschuss.

#### Anlagen:

- |          |   |
|----------|---|
| Anlage 1 | Entwurf der Neufassung der Gesellschaftsvertrages der ABS gGmbH |
| Anlage 2 | Synopse Gesellschaftsvertrag ABS gGmbH                          |

## Entwurf einer Neufassung des Gesellschaftsvertrages der ABS-Gemeinnützige Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH

### § 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: ABS - Gemeinnützige Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

### § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Durchführung arbeitstherapeutischer und beschäftigungsfördernder Maßnahmen für schwervermittelbare beschäftigungslose Menschen sowie deren soziale Betreuung, die Jugend- und Familienhilfe, der Naturschutz und die Bildung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber zu betreuenden Personen, die aufgrund gesetzlicher Voraussetzungen Weiterbildungs-, Fortbildungs- oder Arbeitsfördermaßnahmen zur Verbesserung der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt oder zur Versetzung in den Ruhestand in Anspruch nehmen können;
  - die Vorbereitung von arbeitsmarktlich zweckmäßigen Auffang-, Eingliederungs- und Anpassungsqualifizierungsmaßnahmen sowie deren Durchführung in eigener Trägerschaft;
  - die Beratung und Unterstützung von Dritten bei der Planung und Durchführung derartiger Maßnahmen;
  - die Unterstützung der notwendigen beruflichen Anpassungsprozesse zur Entwicklung bzw. Verbesserung der regionalen Fachkräftepotentiale für betriebliche Neuansiedlungen, Betriebsgründungen;
  - die Schaffung von Eingliederungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für
    - a) junge Facharbeiter, die unmittelbar nach Abschluss ihrer Berufsausbildung nicht in ein betriebliches Anschlussarbeitsverhältnis übernommen werden können,
    - b) ältere Arbeitnehmer ab dem 50. Lebensjahr zur Überbrückung der Zeit der Beschäftigungslosigkeit oder bis zum Bezug des Altersruhegeldes,
    - c) Arbeitnehmer sowie insbesondere Alleinerziehende zur Sicherung ihrer materiellen Existenzgrundlagen,
    - d) Arbeitnehmer, die als schwervermittelbar im Sinne des Sozialgesetzbuches II und III gelten,
    - e) sowie für Arbeitnehmer aus weiteren Beschäftigungsbereichen.
  - die Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe mit dem Ziel der Unterstützung der kulturellen, sozialen, beruflichen und wirtschaftlichen Bildung, insbesondere der von Arbeitslosigkeit betroffenen Jugendlichen und Erwachsenen,
  - und damit die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Wohlfahrtspflege.
- (3) Die Gesellschaft ist im Rahmen der öffentlichen Zwecksetzung zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar gefördert werden kann, wie

- a) Beratung und Unterstützung für soziale und kulturelle Infrastruktureinrichtungen,
  - b) Entwicklung von Modellen, die der Selbsthilfe dienen, sowie Unterstützung vorhandener Initiativen einschließlich der personellen und materiellen Unterstützung auf diesem Gebiet,
  - c) Beratung von gemeinnützigen Trägern zur Umsetzung von Einrichtungen für Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne des SGB II und III, BSHG und KJHG,
  - d) projektorientierte Analysen von Arbeitsmarkt- und Berufsstrukturen,
  - e) Entwicklung und Erprobung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmodellen,
  - f) Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
  - g) Integration von Arbeitslosen in den Arbeitsprozess durch Beschäftigung und arbeitsbegleitende fachliche und soziale Qualifizierung.
- (4) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen, fremde Unternehmen erwerben oder pachten sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten. Hierzu bedarf es der Einwilligung der Vertretungen der kommunalen Gesellschafter. Die Tochterunternehmen haben die Regelungen der KV M-V, die für die wirtschaftliche Betätigung der Kommune gelten, zu beachten; die Gesellschaftsverträge sind entsprechend zu gestalten.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur entsprechend dem Gesellschaftsvertrag verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (4) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück..

### § 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Bekanntmachungen

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften des HGB anzuwenden. Des Weiteren sind die Maßgaben der KV M-V und des KPG zu beachten.

## § 6 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 33.700 (in Worten: dreiunddreißigtausendsiebenhundert). Das Stammkapital ist voll eingezahlt.
- (2) Auf dieses Stammkapital übernehmen als Einlage:

Universitäts- und Hansestadt Greifswald	29.600 EUR
Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Greifswald	4.100 EUR
- (3) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter ist möglich. Mindestens 50,1 % der Anteile müssen kommunal gehalten werden.
- (4) Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## § 7

### Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der/ die Geschäftsführer (Geschäftsführung)
- b) die Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschaft verfügt zudem über einen Beirat.

## § 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis einräumen.
- (4) Die Geschäftsführer können auf Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (5) Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen, dieser obliegt auch der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern.
- (6) Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Anstellungsverträgen, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in ihrer jeweils gültigen Fassung und den von der Gesellschafterversammlung gegebenen Anweisungen.  
Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung erlassen.
- (7) Die Geschäftsführung benötigt zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, die Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Zustimmungspflichtige Geschäfte sind insbesondere:
- a) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - b) der Erwerb und die Veräußerung von Gütern des Anlagevermögens im Werte über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze hinaus,
  - c) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen,
  - d) die Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen, die Änderung, die Aufhebung solcher Beteiligungen, die Ausdehnung der Arbeit der Gesellschaft auf neue Standorte und Tätigkeitsfelder,
  - e) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder die Einstellung des Geschäftsbetriebes,
  - f) die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsteilen,
  - g) die Aufnahmen von Krediten und Darlehen über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze hinaus,
  - h) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze übersteigt,
  - i) der Abschluss von Anstellungsverträgen, wenn die Gesamtjahresbezüge eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze übersteigen,
  - j) die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere der Abschluss von Miet-, leasing- und Versicherungsverträgen, die über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze hinausgehen,
  - k) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten,
  - l) allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten.
- (8) Über Abs. 7 hinaus ist die Gesellschafterversammlung befugt, in einer durch sie beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Gesellschafterbeschluss im Einzelfall oder generell weitere Arten von Geschäften an ihre Zustimmung zu binden.
- (9) Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligungen eine von ihr unterschriebene Gesellschafterliste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen. Die Veränderungen sind der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als

Nachweis sind im Allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Nach deren Aufnahme im Handelsregister hat die Geschäftsführung allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zur Kenntnisnahme zu übersenden.

## § 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden mindestens zweimal jährlich, davon einmal innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses statt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung hat ein Mitglied je Gesellschafter. In der Gesellschafterversammlung gewähren je 500 EURO eines Geschäftsanteils eine Stimme. Die Stimmabgabe eines Gesellschafters für verschiedene Geschäftsanteile darf nur einheitlich erfolgen.
- (3) Der Gesellschafter, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, übernimmt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung.
- (4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss insbesondere dann unverzüglich einberufen werden, wenn
  - a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Gesellschaftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
  - b) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen werden soll.
- (5) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsbefugt.
- (6) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat schriftlich mittels Übergabeeinschreiben, durch persönliche Übergabe gegen Empfangsquittung, per Telefax oder per E-Mail an sämtliche Gesellschafter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, in dringenden Fällen von mindestens einer Woche, zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, der persönlichen Übergabe oder im Falle der Einladung per Telefax oder per-E-Mail mit Absendung der Einladung. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet. Die Versendung bzw. Absendung an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte Adresse des Gesellschafters (Postanschrift, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse) genügt, wobei im Falle der Einladung per Telefax oder per E-Mail der Eingang schriftlich zu bestätigen ist. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Gesellschafterversammlung binnen zwei Wochen mit identischer Tagesordnung erneut einzuberufen. Sie ist sodann in jedem Fall beschlussfähig.
- (8) Die Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

- (9) Die Vertretung in der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die gesetzlichen Vertreter des Gesellschafters. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen von ihm benannten und bevollmächtigten Dritten vertreten lassen, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt wird. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (10) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt.
- (11) Die Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements der Gesellschafter haben das Recht, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
- (12) Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 10 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- (2) Die Gesellschafterversammlung hat die im Gesetz und in diesem Vertrag vorgesehenen Befugnisse und beschließt insbesondere über alle ihr durch Gesetz oder diesen Vertrag zugewiesenen Gegenstände. Ihr unterliegt insbesondere die Beschlussfassung über
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), die Verwendung des Jahresergebnisses bzw. des Bilanzgewinns, die Einstellung in und die Entnahme aus Rücklagen,
  - b) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
  - c) der Auswahlvorschlag für die Bestellung des Abschlussprüfers durch den Landesrechnungshof sowie die Erteilung von Sonderprüfaufträgen,
  - d) der Wirtschaftsplan,
  - e) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern,
  - f) die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten,
  - g) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie Auflösung der Gesellschaft,
  - h) die Aufnahme weiterer Gesellschafter,
  - i) die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen,
  - j) die Bestellung und Abberufung des Fachbeirates
  - k) alle nach diesem Vertrag oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für zustimmungsbedürftig erklärten Geschäfte.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme, das gleiche gilt im Fall der schriftlichen Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und des Stammkapitals, die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder



Auflösung der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen.

- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist - soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat - innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die von der Geschäftsführung und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern zu übersenden ist.
- (6) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Fristen von § 9 Abs. 6 und darüber hinaus auch schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden.

## § 11 Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, auf den die in § 52 Abs. 1 GmbHG genannten Vorschriften keine Anwendung finden.
- (2) Der Beirat steht der Gesellschaft hinsichtlich der Zielsetzung der Gesellschaft beratend bei und ergänzt die Zusammenarbeit der Gesellschafter durch Empfehlungen. Die Geschäftsführung berichtet dem Beirat über die beabsichtigten geschäftspolitischen Fragen und beschäftigungspolitische Maßnahmen; insbesondere über den Stand der Planung und Durchführung der Maßnahmen. Der Beirat und seine Mitglieder können in seinen Sitzungen Auskunft von der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Die Geschäftsführung erteilt dem Beirat und seinen Mitgliedern in dessen Sitzungen alle gewünschten Auskünfte zu den Belangen der Gesellschaft und berichtet über alle Gesellschaftsangelegenheiten, die für die Arbeit und Entscheidungen des Beirats von Interesse und Nutzen sein können. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Beirats teil. Die Gesellschafter sind zur Teilnahme an den Beiratssitzungen berechtigt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung gibt dem Fachbeirat eine Geschäftsordnung. In dieser werden Zusammensetzung, Aufgaben und Sitzungsablauf geregelt.

## § 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die Gesellschaft stellt jährlich, rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Den kommunalen Gesellschaftern ist der durch die Gesellschafterversammlung bestätigte Wirtschaftsplan rechtzeitig als Anlage zum gemeindlichen Haushaltsplan zur Kenntnis zu geben.
- (3) Für die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gelten die Grundsätze des § 75 KV M-V. Bei Auftragsvergaben kommen die für die Kommunen geltenden Vorschriften zur Anwendung.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung regelmäßig, jedoch mindestens vierteljährlich, über die Entwicklung des Geschäftsjahres und die Einhaltung des

Planes. Über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern unverzüglich Bericht zu erstatten.

### **§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung**

- (1) Der Jahresabschluss der Gesellschaft (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ist durch die Geschäftsführung entsprechend des § 264 HGB für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die § 286 Absatz 4 und § 288 des HGB im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des HGB finden keine Anwendung.
- (2) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht entsprechend § 289 HGB aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes M-V, soweit keine Prüfungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch besteht.
- (4) Die Jahresabschlussprüfung hat eine Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu umfassen.
- (5) Der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und dem Landesrechnungshof als zuständiges Organ für die überörtliche Prüfung stehen die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- (6) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist an alle Gesellschafter zu übersenden.
- 7) Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und zu beraten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführer.

### **§ 14 Teilung und Abtretung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Teilung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
- (2) Die Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedarf einer vorherigen Einwilligung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln des gesamten Stammkapitals.

### **§ 15 Kündigung**

- (1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Kalenderjahresende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.

- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Bei mehreren Gesellschaftern hat die Kündigung eines Gesellschafters nur sein Ausscheiden zur Folge. Die übrigen Gesellschafter führen die Gesellschaft fort, sofern eine kommunale Beteiligung von mindestens 50,1 % gegeben ist. Der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters wird von der Gesellschaft eingezogen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann verlangen, dass der ausscheidende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an einen von ihr zu bestimmenden Dritten abtritt.
- (4) Sofern eine kommunale Beteiligung von mindestens 50,1 % nicht gegeben ist, entscheiden die verbleibenden Gesellschafter über die Fortführung der Gesellschaft.
- (5) Der ausscheidende Gesellschafter erhält im Falle der Einziehung oder der Abtretung seines Geschäftsanteils als Vergütung den Nennwert seiner Stammeinlage, höchstens einen etwa geringeren Bilanzwert.

## § 16 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Der Zustimmung des Gesellschafters bedarf es nicht, wenn
  - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird;
  - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
  - c) der Gesellschafter seine sich aus diesem Gesellschaftsvertrag ergebenden Verpflichtungen grob verletzt und diese Pflichtverletzung trotz einer schriftlichen Abmahnung durch einen Gesellschafter oder durch die Gesellschaft fortsetzt oder in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt; als ein solcher Grund gilt nach diesem Vertrag auch ein Verhalten, das die geordnete Verwaltung des gemeinsamen Vermögens gefährdet oder behindert oder in sonstiger Weise die Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaftern nachhaltig stört.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist. Die Einziehung und die Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit drei Vierteln Mehrheit beschlossen werden. Die Stimmen des betroffenen Gesellschafters bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter erhält im Fall der Einziehung oder der Abtretung seines Geschäftsanteils dessen Nennwert, höchstens jedoch den Bilanzwert, ausgezahlt.

## § 17 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst
  - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.
  - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
- (3) Liquidator ist der Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen bestellt.
- (4) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur ausschließlichen Verwendung für mildtätige Zwecke innerhalb ihres Aufgabenbereichs.

## § 18 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag auf Rechtsvorschriften Bezug genommen oder auf sie verwiesen wird, sind diese in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Soweit in diesem Vertrag Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.
- (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und dem Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (4) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des GmbH-Gesetzes und die ergänzenden kommunalrechtlichen Bestimmungen. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenigen Bestimmungen vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

<p>Gesellschaftsvertrag der ABS-Gemeinnützige Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH i.d.F vom 26.01.2011</p>	<p>Entwurf einer Neufassung des Gesellschaftsvertrages der ABS-Gemeinnützige Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH</p>
<p><b>§ 1</b> Firma und Sitz  (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: ABS - Gemeinnützige Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH  (2) Sitz der Gesellschaft ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p>	<p><b>§ 1</b> Firma und Sitz  (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: ABS - Gemeinnützige Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH.  (2) Sitz der Gesellschaft ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p>
<p><b>§ 2</b> Gegenstand des Unternehmens  (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung arbeitstherapeutischer und beschäftigungsfördernder Maßnahmen für schwervermittelbare beschäftigungslose Menschen sowie deren soziale Betreuung, die Jugend- und Familienhilfe, der Naturschutz und die Bildung.  (2) Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben durch • die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber zu betreuenden Personen, die aufgrund gesetzlicher Voraussetzungen Weiterbildungs-, Fortbildungs- oder Arbeitsfördermaßnahmen zur Verbesserung der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt oder zur Versetzung in den Ruhestand in Anspruch nehmen können; • die Vorbereitung von arbeitsmarktlieh zweckmäßigen Auffang-, Eingliederungs- und Anpassungsqualifizierungsmaßnahmen sowie deren Durchführung in eigener Trägerschaft; • die Beratung und Unterstützung von Dritten bei der Planung und Durchführung derartiger Maßnahmen; • die Unterstützung der notwendigen beruflichen Anpassungsprozesse zur Entwicklung bzw. Verbesserung der regionalen Fachkräftepotentiale für betriebliche Neuanstellungen, Betriebsgründungen; • die Schaffung von Eingliederungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für a) junge Facharbeiter/-innen, die unmittelbar nach Abschluss ihrer</p>	<p><b>§ 2</b> Zweck und Gegenstand des Unternehmens  (1) Zweck der Gesellschaft ist die Durchführung arbeitstherapeutischer und beschäftigungsfördernder Maßnahmen für schwervermittelbare beschäftigungslose Menschen sowie deren soziale Betreuung, die Jugend- und Familienhilfe, der Naturschutz und die Bildung.  (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch - die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber zu betreuenden Personen, die aufgrund gesetzlicher Voraussetzungen Weiterbildungs-, Fortbildungs- oder Arbeitsfördermaßnahmen zur Verbesserung der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt oder zur Versetzung in den Ruhestand in Anspruch nehmen können; - die Vorbereitung von arbeitsmarktlieh zweckmäßigen Auffang-, Eingliederungs- und Anpassungsqualifizierungsmaßnahmen sowie deren Durchführung in eigener Trägerschaft; - die Beratung und Unterstützung von Dritten bei der Planung und Durchführung derartiger Maßnahmen; - die Unterstützung der notwendigen beruflichen Anpassungsprozesse zur Entwicklung bzw. Verbesserung der regionalen Fachkräftepotentiale für betriebliche Neuanstellungen, Betriebsgründungen; - die Schaffung von Eingliederungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für</p>

<p>Berufsausbildung nicht in ein betriebliches Anschlussarbeitsverhältnis übernommen werden können,</p> <p>b) ältere Arbeitnehmer/-innen ab dem 50. Lebensjahr zur Überbrückung der Zeit der Beschäftigungslosigkeit oder bis zum Bezug des Altersruhegeldes.</p> <p>c) Arbeitnehmer/-innen sowie insbesondere Alleinerziehende zur Sicherung ihrer materiellen Existenzgrundlagen,</p> <p>d) Arbeitnehmer/-innen, die als schwervermittelbar im Sinne des Sozialgesetzbuches II und III gelten,</p> <p>e) sowie für Arbeitnehmer/-innen aus weiteren Beschäftigungsbereichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe mit dem Ziel der Unterstützung der kulturellen, sozialen, beruflichen und wirtschaftlichen Bildung, insbesondere der von Arbeitslosigkeit betroffenen Jugendlichen und Erwachsenen.</li> <li>• und damit die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Wohlfahrtspflege.</li> </ul> <p>(3) Im Rahmen des Gegenstandes des Unternehmens kann die Gesellschaft alle Maßnahmen durchführen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes nützlich sind, wie</p> <p>a) Beratung und Unterstützung für soziale und kulturelle Infrastruktureinrichtungen,</p> <p>b) Entwicklung von Modellen, die der Selbsthilfe dienen, sowie Unterstützung vorhandener Initiativen einschließlich der personellen und materiellen Unterstützung auf diesem Gebiet,</p> <p>c) Beratung von gemeinnützigen Trägern zur Umsetzung von Einrichtungen für Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne des SGB II und III, BSHG und KJHG,</p> <p>d) projektorientierte Analysen von Arbeitsmarkt- und Berufsstrukturen,</p> <p>e) Entwicklung und Erprobung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmodellen,</p> <p>f) Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,</p> <p>g) Integration von Arbeitslosen in den Arbeitsprozess durch Beschäftigung und arbeitsbegleitende fachliche und soziale Qualifizierung.</p> <p>(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten.</p>	<p>a) junge Facharbeiter, die unmittelbar nach Abschluss ihrer Berufsausbildung nicht in ein betriebliches Anschlussarbeitsverhältnis übernommen werden können,</p> <p>b) ältere Arbeitnehmer ab dem 50. Lebensjahr zur Überbrückung der Zeit der Beschäftigungslosigkeit oder bis zum Bezug des Altersruhegeldes,</p> <p>c) Arbeitnehmer sowie insbesondere Alleinerziehende zur Sicherung ihrer materiellen Existenzgrundlagen,</p> <p>d) Arbeitnehmer, die als schwervermittelbar im Sinne des Sozialgesetzbuches II und III gelten,</p> <p>e) sowie für Arbeitnehmer aus weiteren Beschäftigungsbereichen.</p> <p>- die Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe mit dem Ziel der Unterstützung der kulturellen, sozialen, beruflichen und wirtschaftlichen Bildung, insbesondere der von Arbeitslosigkeit betroffenen Jugendlichen und Erwachsenen,</p> <p>- und damit die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Wohlfahrtspflege.</p> <p>(3) Die Gesellschaft ist im Rahmen der öffentlichen Zwecksetzung zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar gefördert werden kann, wie</p> <p>a) Beratung und Unterstützung für soziale und kulturelle Infrastruktureinrichtungen,</p> <p>b) Entwicklung von Modellen, die der Selbsthilfe dienen, sowie Unterstützung vorhandener Initiativen einschließlich der personellen und materiellen Unterstützung auf diesem Gebiet,</p> <p>c) Beratung von gemeinnützigen Trägern zur Umsetzung von Einrichtungen für Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne des SGB II und III, BSHG und KJHG,</p> <p>d) projektorientierte Analysen von Arbeitsmarkt- und Berufsstrukturen,</p> <p>e) Entwicklung und Erprobung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmodellen,</p> <p>f) Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,</p> <p>g) Integration von Arbeitslosen in den Arbeitsprozess durch Beschäftigung und arbeitsbegleitende fachliche und soziale Qualifizierung.</p>
--	---

	<p>(4) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen, fremde Unternehmen erwerben oder pachten sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten. Hierzu bedarf es der Einwilligung der Vertretungen der kommunalen Gesellschafter. Die Tochterunternehmen haben die Regelungen der KV M-V, die für die wirtschaftliche Betätigung der Kommune gelten, zu beachten; die Gesellschaftsverträge sind entsprechend zu gestalten.</p>
<p><b>§3</b> Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	
<p><b>§4</b> Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur entsprechend dem Gesellschaftsvertrag verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.</p> <p>(4) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(5) Die Gesellschafter dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft über die Stammeinlage hinaus keine weitere Abfindung erhalten.</p>	<p><b>§ 3 Gemeinnützigkeit</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur entsprechend dem Gesellschaftsvertrag verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.</p> <p>(4) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(5) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p>





<p>(4) Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter wird ausdrücklich ausgeschlossen.</p>	<p>(4) Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter wird ausdrücklich ausgeschlossen.</p>
<p>§7 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <p>a) der/die Geschäftsführer (Geschäftsführung)</p> <p>b) die Gesellschafterversammlung.</p> <p>Die Gesellschaft verfügt zudem über einen Beirat.</p>	<p>§6</p> <p>Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <p>a) der oder die Geschäftsführer oder die Geschäftsführer/innen</p> <p>b) die Gesellschafterversammlung.</p> <p>Die Gesellschaft verfügt zudem über einen Beirat.</p>
<p>§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.</p> <p>(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis einräumen.</p> <p>(4) Die Geschäftsführer können auf Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen, dieser obliegt auch der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern.</p> <p>(6) Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Anstellungsverträgen. der Geschäftsordnung für die</p>	<p>§7</p> <p>Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/-innen.</p> <p>(2) Sind mehrere Geschäftsführer/-innen bestellt, vertreten jeweils zwei von ihnen die Gesellschaft gemeinsam oder jeweils einer von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, ist er/sie allein vertretungsberechtigt.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführer/innen Alleinvertretungsbefugnis einräumen.</p> <p>(4) Die Geschäftsführer/innen können auf Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.</p> <p>(5) Rechte und Pflichten der Geschäftsführer/innen ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Dienstverträgen. der Geschäftsordnung für die</p>

<p>Geschäftsführer/innen in ihrer jeweils gültigen Fassung und den von der Gesellschafterversammlung gegebenen Anweisungen. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung erlassen.</p> <p>(6) Die Geschäftsführer/innen benötigen zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, die Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit diese zuständig ist.</p> <p>Zustimmungsbedürftige Geschäfte sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten. Der Erwerb und die Veräußerung von Gütern des Anlagevermögens im Werte über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer/innen festgelegte Grenze hinaus,</li> <li>b) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen,</li> <li>c) die Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen, die Änderung, insbesondere auch die Aufhebung solcher Beteiligungen, Ausdehnung der Arbeit der Gesellschaft auf neue Standorte und Tätigkeitsfelder,</li> <li>d) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder die Einstellung des Geschäftsbetriebes,</li> <li>e) die Aufnahmen von Krediten und Darlehen über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer festgelegte Grenze hinaus,</li> <li>f) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer festgelegte Grenze übersteigt,</li> <li>g) die Erteilung einer Prokura oder einer Generalvollmacht,</li> <li>h) der Abschluss von Anstellungsverträgen, wenn die Gesamtjahresbezüge eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer/innen festgelegte Grenze übersteigen,</li> <li>i) die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere der Abschluss von Miet-, Leasing- und Versicherungsverträgen, die über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer/innen festgelegte Grenze hinausgehen,</li> <li>j) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten,</li> <li>k) allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und</li> </ol>	<p>Geschäftsführung in ihrer jeweils gültigen Fassung und den von der Gesellschafterversammlung gegebenen Anweisungen. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung erlassen.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung benötigt zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, die Zustimmung der Gesellschafterversammlung.</p> <p>Zustimmungsbedürftige Geschäfte sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,</li> <li>b) der Erwerb und die Veräußerung von Gütern des Anlagevermögens im Werte über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze hinaus,</li> <li>c) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen,</li> <li>d) die Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen, die Änderung, die Aufhebung solcher Beteiligungen, Ausdehnung der Arbeit der Gesellschaft auf neue Standorte und Tätigkeitsfelder,</li> <li>e) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder die Einstellung des Geschäftsbetriebes,</li> <li>f) die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsteilen,</li> <li>g) die Aufnahmen von Krediten und Darlehen über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze hinaus,</li> <li>h) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze übersteigt,</li> <li>i) der Abschluss von Anstellungsverträgen, wenn die Gesamtjahresbezüge eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze übersteigen,</li> <li>j) die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere der Abschluss von Miet-, Leasing- und Versicherungsverträgen, die über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze hinausgehen,</li> <li>k) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten.</li> </ol>
---	--

<p>versorgungrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten.</p> <p>1) allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten.</p> <p>(8) Über Abs. 6 hinaus ist die Gesellschafterversammlung befugt, in einer durch sie beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Gesellschafterbeschluss im Einzelfall oder generell weitere Arten von Geschäften an ihre Zustimmung zu binden.</p> <p>(9) Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligungen eine von ihr unterschriebene Gesellschafterliste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen. Die Veränderungen sind der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind im Allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Nach deren Aufnahme im Handelsregister hat die Geschäftsführung allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zur Kenntnisnahme zu übersenden.</p>	<p>versorgungrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten.</p>
<p>§ 9 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden mindestens zweimal jährlich, davon einmal innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses statt.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung hat ein Mitglied je Gesellschafter. In der Gesellschafterversammlung gewähren je 500 EURO eines Geschäftsanteils eine Stimme. Die Stimmabgabe eines Gesellschafters für verschiedene Geschäftsanteile darf nur einheitlich erfolgen.</p> <p>(3) Der Gesellschafter, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, übernimmt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung.</p> <p>(4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind abgesehen von den im</p>	<p>§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden mindestens zweimal jährlich, davon einmal innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses statt.</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer/innen in vertretungsberechtigter Zahl mittels eines Briefes unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen zwei Wochen, bei außerordentlichen eine Woche und beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.</p>

<p>(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 3/4 der Stimmen der Gesellschafter anwesend bzw. vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Absatz 2 eine neue Gesellschafterversammlung zu berufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschließen kann. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.</p> <p>(5) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Fristen von Absatz 2 und darüber hinaus auch schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der gesetzlichen Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, gilt als nicht abgegebene Stimme.</p> <p>(6) Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist - soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat - ein schriftliches Protokoll innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der Beschlussumstände zu fertigen und von den Geschäftsführer/innen und dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Die Gesellschafter erhalten innerhalb weiterer acht Tage Abschriften.</p> <p>(7) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz und Satzung eine größere Mehrheit vorsehen.</p> <p>(8) Je angefangener EURO 500 eines Geschäftsanteils wird eine Stimme gewährt. Erbrachte Geschäftsanteile unter EURO 500 werden analog EURO 500 geleisteter Stammeinlage behandelt.</p> <p>(9) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung des Versammlungsprotokolls zulässig.</p> <p>(10) Folgende Beschlüsse werden von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen gefasst:</p>	<p>Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss insbesondere dann unverzüglich einberufen werden, wenn</p> <p>a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist, b) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen werden soll.</p> <p>(5) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsbefugt.</p> <p>(6) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat schriftlich mittels Übergabebeschreiben, durch persönliche Übergabe gegen Empfangsquittung, per Telefax oder per E-Mail an sämtliche Gesellschafter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, in dringenden Fällen von mindestens einer Woche, zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, der persönlichen Übergabe oder im Falle der Einladung per Telefax oder per-E-Mail mit Absendung der Einladung. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet. Die Versendung bzw. Absendung an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte Adresse des Geschäftsführers (Postanschrift, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse) genügt, wobei im Falle der Einladung per Telefax oder per E-Mail der Eingang schriftlich zu bestätigen ist. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.</p> <p>(7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Gesellschafterversammlung binnen zwei Wochen mit identischer Tagesordnung erneut einzuberufen. Sie ist sodann in jedem Fall beschlussfähig.</p> <p>(8) Die Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.</p> <p>(9) Die Vertretung in der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die gesetzlichen</p>
---	--

<p>a) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführung,  b) Bestellung der Geschäftsführung und die Gestaltung der mit ihr abzuschließenden Verträge.  c) Einziehen von Geschäftsanteilen,  d) Genehmigung der Übertragung von Geschäftsanteilen,  e) Aufnahme von Gesellschaftern,  f) Genehmigung von Unternehmensbeteiligungen,  g) Verpfändung und Teilung eines Geschäftsanteiles oder Teil eines Geschäftsanteiles.</p> <p>(11.1) Folgende Beschlüsse werden von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen gefasst:  a) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,  b) sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages,  c) Auflösung der Gesellschaft.</p> <p>(12) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen von ihm benannten und bevollmächtigten Dritten vertreten lassen, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt wird. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.</p> <p>(13) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, einen zur Berufsvorschiebung verpflichteten Dritten (Rechtsanwalt, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer) zur Wahrnehmung seiner Rechte in der Gesellschafterversammlung beizuziehen oder ihn schriftlich zu bevollmächtigen, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt wird. Darüber hinaus sind die Gesellschafter berechtigt, sich gemeinsam durch einen Dritten vertreten zu lassen.</p> <p>(14) Der Gesellschafter, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, übernimmt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung.</p> <p>(15) Die Gesellschafterversammlung unterbreitet einen Vorschlag zur Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss an den Landesrechnungshof.</p>	<p>Vertreter des Gesellschafters. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen von ihm benannten und bevollmächtigten Dritten vertreten lassen, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt wird. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.</p> <p>(10) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(11) Die Mitarbeiter des Teilnehmungsmanagements der Gesellschafter haben das Recht, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p> <p>(12) Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>
---	---

## § 10 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- (2) Die Gesellschafterversammlung hat die im Gesetz und in diesem Vertrag vorgesehenen Befugnisse und beschließt insbesondere über alle ihr durch Gesetz oder diesen Vertrag zugewiesenen Gegenstände. Ihr unterliegt insbesondere die Beschlussfassung über
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), die Verwendung des Jahresergebnisses bzw. des Bilanzgewinns, die Einstellung in und die Entnahme aus Rücklagen,
  - b) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
  - c) der Auswahlvorschlag für die Bestellung des Abschlussprüfers durch den Landesrechnungshof sowie die Erteilung von Sonderprüfungsaufträgen, d) der Wirtschaftsplan,
  - e) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern,
  - f) die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten,
  - g) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie Auflösung der Gesellschaft,
  - h) die Aufnahme weiterer Gesellschafter,
  - i) die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen,
  - j) die Bestellung und Abberufung des Fachbeirates
  - k) alle nach diesem Vertrag oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für zustimmungsbedürftig erklärten Geschäfte.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme, das gleiche gilt im Fall der schriftlichen Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

	<p>(4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und des Stammkapitals, die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen.</p> <p>(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist - soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat - innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die von der Geschäftsführung und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern zu übersenden ist.</p> <p>(6) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Fristen von §9 Abs. 6 und darüber hinaus auch schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden.</p>
<p>§9 Beirat</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, auf den die in § 52 Abs 1 GmbHG genannten Vorschriften keine Anwendung finden.</p> <p>(2) Der Beirat bildet ein integratives Element hinsichtlich der Zielsetzung der Gesellschaft. Er steht der Gesellschaft beratend bei und ergänzt die Zusammenarbeit der Gesellschafter durch Empfehlungen. Die Geschäftsführer/innen berichten dem Beirat über die beabsichtigten geschäftspolitischen Fragen und beschäftigungspolitische Maßnahmen; insbesondere über den Stand der Planung und Durchführung der Maßnahmen. Der Beirat und seine Mitglieder können in seinen Sitzungen Auskunft von der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Die Geschäftsführung erteilt dem Beirat und seinen Mitgliedern in dessen Sitzungen alle gewünschten Auskünfte zu den Belangen der Gesellschaft und berichtet über alle Gesellschaftsangelegenheiten, die für die Arbeit und Entscheidungen des Beirats</p>	<p>§ 11 Beirat</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, auf den die in § 52 Abs. 1 GmbHG genannten Vorschriften keine Anwendung finden.</p> <p>(2) Der Beirat steht der Gesellschaft hinsichtlich der Zielsetzung der Gesellschaft beratend bei und ergänzt die Zusammenarbeit der Gesellschafter durch Empfehlungen. Die Geschäftsführung berichtet dem Beirat über die beabsichtigten geschäftspolitischen Fragen und beschäftigungspolitische Maßnahmen; insbesondere über den Stand der Planung und Durchführung der Maßnahmen. Der Beirat und seine Mitglieder können in seinen Sitzungen Auskunft von der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Die Geschäftsführung erteilt dem Beirat und seinen Mitgliedern in dessen Sitzungen alle gewünschten Auskünfte zu den Belangen der Gesellschaft und berichtet über alle Gesellschaftsangelegenheiten, die für die Arbeit und Entscheidungen des Beirats von Interesse und Nutzen sein können. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Beirats teil. Die</p>

<p>von Interesse und Nutzen sein können. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Beirats teil.</p> <p>(3) Der Beirat besteht aus 8 Mitgliedern, von denen 5 durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und jeweils 1 durch die anderen Gesellschafter entsandt werden. Es soll sich dabei um Persönlichkeiten handeln, die nach ihrem Beruf oder ihrer Stellung in der Wirtschaft oder im öffentlichen Leben für das Beiratsamt besonders geeignet erscheinen. Ein weiteres Mitglied wird durch die Institution entsandt, die für die arbeitspolitischen Maßnahmen bezüglich der Genehmigung, Kontrolle und Finanzierung verantwortlich ist.</p> <p>(4) Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode der Universitäts- und Hansestadt Greifswald entsandt. Ein entsandtes Beiratsmitglied kann jederzeit von dem entsendenden Gesellschafter, dem das Entscheidungsrecht zusteht, abberufen werden. Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen niederlegen. Die Abberufung und die Niederlegung des Amtes erfolgt mittels schriftlicher Mitteilung an die Geschäftsführer/innen. Scheidet ein Mitglied des Beirates vor Ablauf der Amtszeit aus, so dauert die Amtszeit, des an die Stelle des ausscheidenden Mitgliedes nachentsandten Beiratsmitgliedes längstens bis zum Ablauf der Amtszeit des Ausgeschiedenen</p> <p>(5) Den Vorsitz in den Beratungen des Beirats führt ein Mitglied, das durch den Beirat aus dem Kreis der von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ernannten Personen gewählt wird. Der Beirat wählt aus seiner Mitte ebenfalls den Stellvertreter.</p> <p>(6) Der Beirat tritt zusammen, sooft es die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich macht, mindestens jedoch zweimal jährlich. Auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Beiratsmitgliedern unter Benennen mindestens eines Tagesordnungspunktes hat die Geschäftsführung unverzüglich zu einer Beiratssitzung einzuladen. Die Einladung zur Sitzung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen durch Geschäftsführer/innen in Abstimmung mit dem Beiratsvorsitzenden. Die Ergebnisse sind durch die Geschäftsführung zu protokollieren.</p>	<p>Gesellschafter sind zur Teilnahme an den Beiratssitzungen berechtigt.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung gibt dem Fachbeirat eine Geschäftsordnung. In dieser werden Zusammensetzung, Aufgaben und Sitzungsablauf geregelt.</p>
--	--



<p>(7) Die Beiratssitzungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Die Gesellschafter sind zur Teilnahme an den Beiratssitzungen berechtigt.</p> <p>(8) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn drei Beiratsmitglieder anwesend sind und eine ordnungsgemäße Ladung erfolgte. Der Beirat gibt seine Empfehlungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ab. Sollten die Geschäftsführer/innen einer Empfehlung des Beirates nicht entsprechen, so haben sie das unter Angabe von Gründen den Gesellschaftern mitzuteilen.</p> <p>(9) Jedes Beiratsmitglied ist verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, die ihm durch seine Tätigkeit im Beirat bekannt geworden sind, während der Amtsdauer und nach deren Ablauf gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Jedes Beiratsmitglied hat Unterlagen, die es in dieser Eigenschaft erhält, spätestens nach Ablauf seiner Amtsdauer der Gesellschaft zu übergeben. Die Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>	
	<p><b>§ 12 Wirtschaftsplan</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft stellt jährlich, rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres in sinnemäßiger Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.</p> <p>(2) Den kommunalen Gesellschaftern ist der durch die Gesellschafterversammlung bestätigte Wirtschaftsplan rechtzeitig als Anlage zum gemeindlichen Haushaltsplan zur Kenntnis zu geben.</p> <p>(3) Für die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gelten die Grundsätze des § 75 KV M-V. Bei Auftragsvergaben kommen die für die Kommunen geltenden Vorschriften zur Anwendung.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung regelmäßig, jedoch mindestens vierteljährlich, über die Entwicklung des Geschäftsjahres und die Einhaltung des Planes. Über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern unverzüglich Bericht zu erstatten.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Jahresabschluss, Gewinnverwendung und Prüfung</b></p> <p>(1) Der Jahresabschluss hat auf der Grundlage der für das Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden gesetzlichen Grundlagen, insbesondere der § 73 KV M-V, § 11 ff Kommunalprüfungsgesetz, zu erfolgen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss der Gesellschaft (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ist durch die Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>(3) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.</p> <p>(4) Die Abschlussprüfung erfolgt nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Die Prüfung ist gemäß § 53 Haushaltsgrundgesetz zu erweitern auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung unter Beachtung ihrer Aufgaben. Dabei ist darzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft.</li> <li>b) verlustbringende Geschäfte und die Ursache der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursache für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren.</li> <li>c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.</li> </ul> <p>(5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss sowie einen Vorschlag an die Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Jahresergebnisses zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang des</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung</b></p> <p>(1) Der Jahresabschluss der Gesellschaft (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ist durch die Geschäftsführung entsprechend des § 264 HGB für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die § 286 Absatz 4 und § 288 des HGB im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des HGB finden keine Anwendung.</p> <p>(2) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht entsprechend § 289 HGB aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.</p> <p>(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes M-V, soweit keine Prüfungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch besteht.</p> <p>(4) Die Jahresabschlussprüfung hat eine Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundgesetz zu umfassen.</p> <p>(5) Der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und dem Landesrechnungshof als zuständiges Organ für die überörtliche Prüfung stehen die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundgesetz zu.</p> <p>(6) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist an alle Gesellschafter zu übersenden.</p> <p>7) Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und zu beraten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführer.</p>
---	--

<p>Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers den Gesellschaftern vorzulegen.</p> <p>(6) Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und zu beraten. Sie beschließt die Verwendung des Jahresergebnisses, die Feststellung des Jahresberichtes und die Genehmigung des Lageberichtes.</p> <p>(7) Den Gesellschaftern und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde werden die in § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p>	
<p><b>§11</b> Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt jährlich, rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan einschließlich eines fünfjährigen Finanzplanes auf.</p> <p>(2) Den kommunalen Gesellschaftern ist der Wirtschaftsplan bis spätestens zum 31.10. des Vorjahres nach Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung als Anlage zum Haushaltsplan zur Kenntnis zu geben.</p>	
<p><b>§12</b> Abtretung, Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen, Einziehung</p> <p>(1) Die Abtretung und Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschaft mit mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(2) Im Falle der Abtretung und Veräußerung von Geschäftsanteilen steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu.</p> <p>(3) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder auf andere Weise mit Rechten Dritter belastet werden. Ansprüche der Gesellschafter, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind nicht auf Dritte übertragbar.</p> <p>(4) Die Einziehung eines Geschäftsanteiles ist zulässig. Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung eines Geschäftsanteiles oder seine Übertragung auf die Gesellschaft oder, soweit sie zur Übernahme bereit sind,</p>	<p><b>§ 14 Teilung und Abtretung von Geschäftsanteilen</b></p> <p>(1) Die Teilung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.</p> <p>(2) Die Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedarf einer vorherigen Einwilligung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln des gesamten Stammkapitals.</p>

<p>auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitaleinlage beschließen, wenn ein Gesellschafter aus wichtigem Grund. Insbesondere wegen Verletzung von Verpflichtungen aus diesem Gesellschaftsvertrag, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann oder aber seinen Austritt erklärt. Dem Betroffenen steht dabei kein Stimmrecht zu.</p> <p>(5) Ein wichtiger Grund ist es insbesondere, wenn</p> <p>a) in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird,</p> <p>b) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird,</p> <p>c) er der Gesellschaft kündigt oder aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt,</p> <p>d) er seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise unter Verletzung der vorstehenden Vorschriften dieses Paragraphen ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter veräußert oder verpfändet,</p> <p>e) mindestens 50 % der Anteile an einem Gesellschafter direkt oder indirekt in andere Hände gelangen, es sei denn, die neuen Gesellschafter sind Ehegatten oder Abkömmlinge der bisherigen Anteilseigner dieses Gesellschafters, oder der Gesellschafter wird ohne Anerkennung der wirtschaftlichen Struktur, insbesondere der Beteiligungsverhältnisse, nur rechtlich umgewandelt,</p> <p>f) ein Gesellschafter gegen eine Verpflichtung aus dem Gesellschaftsverhältnis verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht unverzüglich abstellt,</p> <p>g) ein Gesellschafter, der eine juristische Person ist, einen Auflösungs- oder Liquidationsbeschluss gefasst hat.</p> <p>Wird ein Geschäftsanteil eingezogen, hat der Gesellschafter gegen die Gesellschaft einen Abfindungsanspruch in der Höhe begrenzt auf seine tatsächlich erbrachte Stammeinlage.</p>	
	<p><b>§ 15 Kündigung</b></p> <p>(1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Kalenderjahresende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.</p>

	<p>(2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Bei mehreren Gesellschaftern hat die Kündigung eines Gesellschafters nur sein Ausscheiden zur Folge. Die übrigen Gesellschafter führen die Gesellschaft fort, sofern eine kommunale Beteiligung von mindestens 50,1 % gegeben ist. Der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters wird von der Gesellschaft eingezogen.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann verlangen, dass der ausscheidende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an einen von ihr zu bestimmenden Dritten abtritt.</p> <p>(4) Sofern eine kommunale Beteiligung von mindestens 50,1 % nicht gegeben ist, entscheiden die verbleibenden Gesellschafter über die Fortführung der Gesellschaft.</p> <p>(5) Der ausscheidende Gesellschafter erhält im Falle der Einziehung oder der Abtretung seines Geschäftsanteils als Vergütung den Nennwert seiner Stammeinlage, höchstens einen etwa geringeren Bilanzwert.</p>
	<p><b>§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen</b></p> <p>(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.</p> <p>(2) Der Zustimmung des Gesellschafters bedarf es nicht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird;</li> <li>b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;</li> <li>c) der Gesellschafter seine sich aus diesem Gesellschaftsvertrag ergebenden Verpflichtungen grob verletzt und diese Pflichtverletzung trotz einer</li> </ul>

	<p>schriftlichen Abmahnung durch einen Gesellschafter oder durch die Gesellschaft fortsetzt oder in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschlussung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt; als ein solcher Grund gilt nach diesem Vertrag auch ein Verhalten, das die geordnete Verwaltung des gemeinsamen Vermögens gefährdet oder behindert oder in sonstiger Weise die Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaftern nachhaltig stört.</p> <p>(3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist. Die Einziehung und die Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit drei Vierteln Mehrheit beschlossen werden. Die Stimmen des betroffenen Gesellschafters bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.</p> <p>(4) Der ausscheidende Gesellschafter erhält im Fall der Einziehung oder der Abtretung seines Geschäftsanteils dessen Nennwert, höchstens jedoch den Bilanzwert, ausbezahlt.</p>
<p><b>§13</b> Auflösung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird aufgelöst</p> <p>a. durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.</p> <p>b. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.</p> <p>(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.</p> <p>(3) Im Falle der Liquidation der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter das vorhandene Kapital, maximal ihre geleistete Stammeinlage zurück, dies gilt auch für alle anderen Abfindungsansprüche von Gesellschaftern.</p> <p>(4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt, an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke innerhalb ihres</p>	<p><b>§17</b> Auflösung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird aufgelöst</p> <p>a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.</p> <p>b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.</p> <p>(2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.</p> <p>(3) Liquidator ist der Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen bestellt.</p> <p>(4) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.</p> <p>(5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der</p>

<p>Aufgabenbereichs.</p>	<p>Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur ausschließlichen Verwendung für mildtätige Zwecke innerhalb ihres Aufgabenbereichs.</p>
<p>§14 Bekanntmachungen der Gesellschaft</p> <p>(1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.</p> <p>(2) Für die Offenlegung des Jahresabschlusses sind die Maßgaben der KV M-V und des KPG zu beachten.</p>	
<p>§15 Änderungen und Ergänzungen</p> <p>(1) Soweit in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen worden sind, gelten ergänzend die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes und der übrigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird daraus nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch entsprechende wirksame Vereinbarungen zu ersetzen.</p>	<p>§18 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Soweit in diesem Vertrag auf Rechtsvorschriften Bezug genommen oder auf sie verwiesen wird, sind diese in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.</p> <p>(2) Soweit in diesem Vertrag Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.</p> <p>(3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und dem Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.</p> <p>(4) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des GmbH-Gesetzes und die ergänzenden kommunalrechtlichen Bestimmungen. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung</p>

<p>entspricht, im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenigen Bestimmungen vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.</p>	
--	--